

BUNDESGERICHTSHOF

B e s c h l u s s

IV ZB 741/65

in der Entschädigungssache

des Diamantenmaklers Sandor N [REDACTED], A [REDACTED] /Bel-
gien, B [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n,
vertreten durch den Leiter der Landesrentenbehörde, Düssel-
dorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

in der Sitzung vom 18. März 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 10. September 1965 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BEG allein die Revision zugelassen werden darf. Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht ausschließlich auf der von diesem Gericht getroffenen tatsächlichen Feststellung, es sei nicht wahrscheinlich, daß der Kläger durch verfolgungsbedingte Körper- oder Gesundheitsschäden in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 % beeinträchtigt worden sei. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind nicht zu entscheiden. Der Kläger greift in seiner Beschwerdebegründung auch allein die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen an und erhebt Ver-

176

- 3 -

fahrensgrügen, die jedoch keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung haben. Die Entscheidung widerspricht auch nicht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Die sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus § 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)